

## Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten VV)

vom 25.10.2023 (Stand 01.12.2023)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>1</sup>,

auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,

*beschliesst:*

### **Art. 1**      *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Gegenstand dieser Versuchsverordnung ist der zeitlich begrenzte Versuch der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen sowie die Verkürzung des Abendverkaufs in einem Stadtteil der Einwohnergemeinde Bern.

<sup>2</sup> Mit dem Versuch sollen insbesondere getestet werden:

- a die Auswirkungen der Änderung der Ladenöffnungszeiten auf die Qualität und den Bestand des Detailhandelsgewerbes sowie auf die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden,
- b die Akzeptanz bei Gemeinden, beim Detailhandelsgewerbe, bei der Bevölkerung sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

### **Art. 2**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Versuchsverordnung gilt für den Stadtteil I (Innere Stadt) der Einwohnergemeinde Bern.

<sup>2</sup> Sie regelt die Ladenöffnungszeiten von Detailverkaufsgeschäften und Verkaufsständen gemäss Artikel 9 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)<sup>2</sup>.

### **Art. 3**      *Ausgesetzte Bestimmungen*

<sup>1</sup> Für die Dauer des Versuchs wird auf die Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 und 2 HGG für das im Artikel 2 Absatz 1 ausgewiesene Gebiet verzichtet.

---

<sup>1</sup> BSG [152.01](#)

<sup>2</sup> BSG [930.1](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
23-065

**Art. 4**      *Öffnungszeiten*

<sup>1</sup> Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offenhalten.

<sup>2</sup> An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 21.00 Uhr offen halten (Abendverkauf).

**Art. 5**      *Evaluations- und Controllingbericht*

<sup>1</sup> Der Zweck gemäss Artikel 1 Absatz 2 ist Gegenstand eines Evaluations- und Controllingberichts, den die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Regierungsrat spätestens bis Ende 2025 vorlegt.

<sup>2</sup> Aufgrund des Berichts entscheidet der Regierungsrat, ob und in welchem Umfang er dem Grossen Rat eine Revision des HGG beantragt.

**Art. 6**      *Inkrafttreten und zeitliche Befristung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2025.

Bern, 25. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Müller  
Der Staatsschreiber: Auer

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
25.10.2023	01.12.2023	Erlass	Erstfassung	23-065

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	25.10.2023	01.12.2023	Erstfassung	23-065